

licher Legitimationspapiere Bedacht zu nehmen und sodann durch Vermittelung der vorgelegten Aufsichtsbehörde unter Einreichung der ergangenen Litteralien nebst den eingeforderten Papieren über die Lage der Sache eingehend an das Ministerium Bericht zu erstatten.

- c. Der Verpflichtung zur Berichterstattung und Dispens eingeholung unterliegen auch diejenigen Fälle, in welchen die zu a. und b. näher bezeichneten die Eheschließung begehrenden Personen zur standesamtlichen Eheschließung zugelassen zu werden wünschen, nachdem die Ehe derselben im Auslande bereits kirchlich geschlossen worden ist.

In solchen Fällen sind die Standesämter außerdem verpflichtet, ein Zeugniß über die erfolgte kirchliche Eheschließung von den betreffenden Personen beizuziehen und dasselbe mit Bericht dem Ministerium vorzulegen.

- d. Standesbeamte, welche dieser Vorschrift zuwiderhandeln, sind mit Fünfzehn bis Sechzig Mark zu bestrafen und haben für allen aus ihrer Zuwiderhandlung entstehenden Schaden persönlich zu haften.

- 3) Eine Eheschließung zwischen Italienerinnen, Französinnen oder Belgierinnen und Angehörigen des Deutschen Reiches oder anderen Nichtitalienerinnen, bez. anderen Nichtfranzosen und Nichtbelgiern dürfen die Standesbeamten nicht vollziehen, ohne zuvor den Verlobten die Veranlassung des Aufgebots in Italien, bez. Frankreich und Belgien oder die Beschaffung einer Bescheinigung im Sinne des § 47 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes zc. empfohlen und bemerktlich gemacht zu haben, daß die Unterlassung des Aufgebotes im Auslande nach der Gesetgebung des letzteren die Anfechtung der Gültigkeit der Eheschließung zur Folge haben kann.
- 4) Zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz ist folgende Uebereinkunft abgeschlossen worden:

Deutsche, welche mit Schweizerinnen in der Schweiz, und Schweizer, welche mit Deutschen in Deutschland eine Ehe abschließen wollen, sollen, wenn sie ihre Staatsangehörigkeit nachgewiesen haben, nicht mehr verpflichtet sein, durch Vorlegung von Akten ihrer bezüglichen Heimathbehörde darzuthun, daß sie ihre Staatsangehörigkeit durch die Eheschließung auf ihre zukünftige Ehefrau und ihre in der Ehe geborenen Kinder übertragen und daß sie demgemäß nach eingegangener